



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

M., O.: Die deutsche Rechtswissenschaft und die nationale Gesetzgebung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

deutschen Verfassung am Schluß des „Blick aus der Zeit auf die Zeit“ aussprach.

Uns aber in diesem Land, dieser Stadt, diesem Schloß, wo uns die Erinnerung an jene Wunderthaten des „Geheimen und Unbegreiflichen“ so unmittelbar und unwiderstehlich entgegentreten, uns geziemt es, in dem Gedächtniß dieses Mannes zugleich und vor Allem die Zuversicht zu dem Beruf unseres Staats und Volks zu stärken und zu erneuen und mahnend klingen in unser Ohr die Worte eines seiner letzten Gedichte:

Seid stark im Lieben, werdet schwach im Hassen,
So wird Gott seine Deutschen nicht verlassen.

R. W. Nisch.

Die deutsche Rechtswissenschaft und die nationale Gesetzgebung.

Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen zu dem amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund von Professor Dr. C. F. R. Heinze. Leipzig 1870. J. M. Gebhardt's Verlag.

Die Staats- und Rechtsentwicklung des norddeutschen Bundes hat ersichtlich der deutschen Rechtswissenschaft eine nicht gerade beneidenswerthe Position geschaffen. Vielleicht würde selbst Professor Böpfel eher seinen Frieden mit der jüngsten deutschen Geschichte finden, könnte er auch nur daran denken, unser Bundesstaatsrecht in ein „vernünftiges“ Compendium unterzubringen. Aber an einem so verschlungenen Werdeproceß zum nationalen Einheitsstaat, wie wir ihn zur Zeit durchleben und durchkämpfen, scheitert schließlich jeder doctrinäre Versuch der Formulirung und Systematisirung. Da ist wenig, was sich begrifflich bestimmen und methodisch ordnen läßt, was sich nicht in stetiger Bewegung und Fortbildung befindet. Die Bundesverfassung mag noch geraume Zeit dieselben fragmentarischen Züge behalten, welche ihr der 16. April 1867 verliehen hat: der reale Inhalt der Bundesgewalt und der particularen Souveränitätsrechte wandelt sich täglich und stündlich in bestimmter Richtung vorwärts. Jede Session des Reichstags bezeichnet eine neue Phase in der Rechtsgeschichte unseres bundesstaatlichen Gesamtlebens, verändert die eigentliche Physiognomie der öffentlichen Dinge. „Wie eine Kugel auf scharfer Kante wohl rollen, doch nicht stehen kann, so vermag dieser Bund nur durch stetige Fortbewegung sich im Gleichgewicht zu erhalten“ (Treitschke).

Wir sind im Begriff, auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts einen großen und entscheidenden Schritt zur Unification zu thun. Der Augenblick ist bedeutungsvoll genug, um sich die Tragweite des Vorhabens ins Bewußtsein zu rufen. Die Wege, die wir zum Einheitsstaate wandeln, sind wahrlich nicht die gradesten, nicht die kürzesten, auch nicht die dem Naturell der deutschen Race am meisten zusagenden — wollte Gott, wir wären nicht so ausschließlich auf sie hingedrängt! Da es der Gründung des Bundes eigenthümlich war, die Centralgewalt schwach, unentwickelt, ohne jede organische Gliederung über die anscheinend intact gelassenen sonderstaatlichen Souveränitäten zu skizziren, die Reichsgesetzgebung aber in üppigster demokratischer Fülle, ausgedehnt, mit weitgesteckten Herrschaftsgrenzen zu stabiliren, so ist die Fortentwicklung des Bundes unnatürlich auf eine überspannte Action der legislativen Maschinerie hingewiesen. Der directe Weg ist so gut, wie verschlossen, beispielsweise im Bereich des bürgerlichen Rechts die Grundlagen einer Bundesgerichtsverfassung in großen Zügen constitutionell durchzuführen, mit gleichmäßiger Gerichtsorganisation, Reichsgerichten, einem eigentlichen Reichskanzler im alten historischen Sinne, und was sonst dazu gehören würde. So werfen wir uns mit aller Macht auf den gefügigsten Stoff des materiellen Rechts, versuchen es hier mit einer straff einheitlichen Codification, unbekümmert um alle particulare Rechtsentwicklung legitimer und illegitimer Art, immer nur den politischen Zweck im Auge, hierdurch erst ebenen Boden für weiteres Organisationswerk zu gewinnen. Es geschieht in Hast und Eile; das Bedürfniß, aus dem unfertigen, verworrenen, unhaltbaren Bau dieses soi-disant Bundes herauszukommen, ebenso wie das stets wache Mißtrauen gegen die Sondergelüste der Bundesgenossen treibt ruhelos vorwärts. Es kommt nicht darauf an, ob solche Legislation zunächst den staatsrechtlichen Wirrwarr steigert, ob absolut unlösbare politisch-juristische Räthsel geschaffen, und die Natur der selbständigen Staatsindividualitäten unerträglich problematisch wird. Wenn nur die Kugel vorwärts rollt und ein neuer Keifen um das zerbrechliche Gefüge geschlagen ist! Was geschieht, ist hier nur klar, das Warum wird offenbar, wenn die Todten auferstehen — und mit ihnen das deutsche Reich in seiner alten Herrlichkeit.

Das Letzte ist nun freilich ein schlechtes Citat aus der deutschen Schicksalstragödie. Aber es ist nicht leicht eine bessere Antwort auf eine Reihe von Fragen zu finden, welche den oben erwähnten „Erörterungen“ im Vorwort vorausgeschickt sind. Ob der revidirte Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs nicht mit etwas geringerem Hochdruck durch Bundesrath und Reichstag durchzupeitschen wäre, ob er ohne Lebensgefahr zum Nutzen und Frommen der Fachkritik nicht auch noch bis ins Jahr 1871 warten könnte, ob er in seiner jetzigen Gestalt nicht ungeeignet ist, moralische Er-

oberungen in Süddeutschland zu machen, wer will das in Abrede stellen? In der ernstesten Gesetzgebungsarbeit sollte die Zeit besser überhaupt keine Rolle spielen. Wenn schon der leichtgeschürzte Dichter auf seinem nonum prematur in annum bestehen will, wie sollte es der feierliche Gesetzgeber im Staatsgewande nicht? Aber es ist nun einmal unser böses Verhängniß, daß wir statt juristischer Musterarbeit politisches Tage- und Flickwerk treiben müssen. Das Strafrecht ist ein Einheitsmoment von unschätzbarem Werth, sowohl für die Auflösung widerstrebender Bestandtheile, wie für die Gewinnung neuen Materials zum Weiterbau. Es ist von der höchsten politischen Wichtigkeit, daß es — nicht in der denkbar vortrefflichsten Gestalt — sondern in thunlichst kürzester Frist in Wirksamkeit tritt. Schon wartet eine Reihe ähnlicher legislativer Aufgaben darauf, daß das Strafgesetzbuch ihnen im Reichstag Platz macht. Warum sind die Herren Bundesstaatlich-Constitutionellen auch so sehr eingenommen von ihren historisch-politischen Individualitäten, zumal in Sachsen! Wären sie das nicht, wüßten wir nicht, wieviel man sich hier und da zu Gut hält auf selbständige Particulargesetzgebung, und wie stark man grade in Sachsen an jedem vom Bunde nicht ausdrücklich occupirten Stücke sonderstaatlicher Souveränität festhält, um es flugs noch für eigene Liebhabereien zu verwerthen, — die Materie der Strafrechtsgesetzgebung ließe sich dann mit einiger Ruhe und Ueberlegung ponderiren. Denn es ist durchaus nicht unsere Meinung, daß alles Heil in der mechanischen Uniformität des materiellen Rechts zu suchen sei, und daß eine vernünftige Grenzregulirung zwischen der Criminalgesetzgebung des Bundes und der sonderstaatlichen nicht eine ebenso schwierige, wie segensreiche Aufgabe darstelle.

Mit solchen vorwortlichen Bemerkungen kann es mir selbstverständlich nicht im entferntesten beikommen, den rechtswissenschaftlichen oder auch nur den criminalpolitischen Werth der „Erörterungen“ abfertigen zu wollen. Herr Professor Heinze ist ein Mann von viel zu bedeutendem Scharfsinn, gelehrter Capacität und politischer Einsicht, als daß seine Bedenken gegen gewisse Wege der norddeutschen Reichsgesetzgebung nicht durchaus auf eine ernsthafte Würdigung Anspruch machen sollten, auch da, wo wir ihre Ausgangspunkte nicht theilen. Ganz abgesehen von dem specifisch strafrechtlichen Theil der „Erörterungen“, deren Kritik den Zeitschriften des Sachs anheimfallen muß, scheint es mir grade ein hervorragendes Verdienst der vorliegenden Schrift zu sein, in nachdrücklicher und subtiler Weise auf die schreienden staatsrechtlichen Widersprüche hinzuweisen, welche das norddeutsche Strafgesetzbuch in unseren Bundesverhältnissen nicht sowohl schaffen, als bloßlegen und schärfen wird. Zwischen einer umfassenden Codification des Strafrechts, hervorgegangen aus der Fülle legislativer Bundesgewalt, und der Fortexistenz par-

ticularer Justizhoheit in 22 mit souveräner Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung ausgestatteten Staaten waltet eine so unverzöhnbare Feindschaft ob, daß das Leben des Einen nothwendig den Tod des Anderen bedeuten muß. Selbst wenn der bevorstehenden Codification, worauf Heintze besonderes Gewicht legt, nicht ohne Weiteres das preußische Strafgesetzbuch mit seinem unaus- tilgbar einheitsstaatlichen Charakter zu Grunde gelegt wäre, würde immer schon allein in der Thatsache eines auf die Reichsgesetzgebung basirten codificirten Strafrechts dieselbe Discrepanz zwischen dem Geiste einheitsstaatlichen Rechts und den Formen sonderstaatlicher Gerichtsverfassung hervortreten. Es darf wohl daran erinnert werden, daß die preußische Monarchie auf der Höhe ihrer landesherrlichen Allgewalt stand, ehe sie daran denken konnte, die buntscheckige Mannichfaltigkeit provincialrechtlicher Gewohnheit und Praxis durch den letzten Titel des Allgem. Landrechts: „Von Verbrechen und deren Strafen“ auch criminalpolitisch zu unificiren. Weder der große Kurfürst, noch der Vater des großen Königs hätten Solches ihren Provinzen zuzumuthen gewagt, so lange sie nicht in der Gerichtsverfassung ihre Souveränität über alle provincialständischen, municipalen und patrimonialen Gerichtsherrschaften gegründet hatten. Wenn wir heute im norddeutschen Staatswesen das umgekehrte Wagniß versuchen, so werden für geraume Zeit an die Charakterfestigkeit, die Urtheilskraft und den politischen Takt unserer Gerichtshöfe praktische Aufgaben von so schwieriger und verwirrender Art unfehlbar fortgesetzt herantreten, daß wir es dem Verfasser der „Erörterungen“ nur Dank wissen können, wenn er vorbereitend auf das drohende Chaos hinweist.

Von den sechs staatsrechtlichen Abhandlungen, welche die „Erörterungen“ enthalten, sind die letzten vier von besonderem Interesse, für den praktischen Juristen, wie für den Politiker. Nachdem der Herr Verfasser die formell unbeschränkte verfassungsmäßige Kompetenz der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des „Strafrechts“ vertheidigt, und auf das unendlich schwierige Verhältniß hingewiesen hat, in welches die Landesgesetzgebungen in den vom Bundes-Straf-Gesetzbuch nicht erfaßten „Materien“ durch die unverkennbaren Grenzlinien dieser Reservatrechte gerathen müssen — Schwierigkeiten und Collisionen, unter denen übrigens die außerpreussischen Particulargesetzgebungen am meisten leiden, und die schließlich wieder nur durch eine verschärfte „Beaufsichtigung“ Seitens des Bundes im preussisch-unitarischen Sinne ihre Lösung finden werden — erörtert er in der dritten Abhandlung die Frage, ob der Entwurf ein einheitliches Strafrecht in Norddeutschland wirklich zu schaffen im Stande ist? Es ist sehr heilsam, in dieser Beziehung einige Illusionen zerstört zu sehen. Zunächst werden wir nach dem Wortlaut des Einführungsgesetzes nicht allein die politischen Materien der Press- und Vereinsvergehen, sondern auch die ganze Zahl strafrechtlicher Vorschriften über Grenzboten I. 1870.

Jagd-, Forst-, Fischerei-, Feldpolizei-, Steuer- und Zollvergehen in particularer Mannichfaltigkeit fortzrücken. Wir werden sodann überall, wo das Bundes-Straf-Gesetzbuch das Civilrecht, Polizeiverordnungen oder bestimmte staatsrechtliche Verhältnisse zur Voraussetzung hat, die betreffenden einzelnen Bestimmungen je nach der verschiedenartigen Gestalt dieser concreten Voraussetzungen von sehr verschiedenartiger crimineller Bedeutung in den einzelnen Ländern und Ländchen ausgefüllt sehen. Und endlich wird die particulare Praxis dafür Sorge tragen, im Wege der Strafzumessung und Rechtsauslegung landschaftliche Besonderheiten aufrecht zu erhalten, wo die uniforme Codification es sich vielleicht am wenigsten träumen läßt. „Die Praxis der neun obersten Gerichtshöfe Norddeutschlands wird den Wortlaut des einen Gesetzes in mehr verschiedene Färbungen zerlegen, als das Prisma den Sonnenstrahl.“ So gewiß wir mit dem Herrn Verfasser darin übereinstimmen, daß das Nebeneinanderstehen materiell verschiedener Gesetze leichter zu ertragen ist, als die in gleicher Spannweite auseinanderklaffende Auslegung desselben Gesetzes, so wenig sind wir doch geneigt, deshalb der kurzen Wortfassung der dem preussischen Strafgesetzbuch entlehnten Formulirung des Entwurfs einen Vorwurf zu machen. Dort, wo Professor Heinze mit besorgter Miene eine verhängnißvolle Consequenz des einheitstaatlichen Charakters des Entwurfs zweifelnd voraussieht, erblicken wir zuversichtlich die naturgemäße, mit aller Energie anzustrebende Sicherung des strafrechtlichen Einheitswerks gegen die zerstörenden Gewalten des Particularismus. Wir wollen in jedem Falle die baldige Schaffung eines obersten deutschen Gerichtshofs, der die Rechtseinheit durch seine Spruchpraxis garantirt, und die Vollendung des Strafgerichtsorganismus durch eine beaufsichtigende Bundesjustizbehörde. Im Bundeskanzleramt hätte recht gut noch ein Vicekanzler für die Bundesjustizsachen Platz.

Nicht ganz so leicht ist über die Frage hinauszukommen, welche die vierte Abhandlung eingehend erörtert: Die Behandlung der eigentlichen Staatsverbrechen im Bundesstrafrecht. Der erste Entwurf hatte es sich bekanntlich recht bequem gemacht, indem er das Wort „Preußen“ im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 abwechselnd mit „Bund“ oder mit „Einzelstaat“ vertauschte, für „König“ „Bundesfürst“ setzte, und alles Uebrige Gott anheimstellte. Der revidirte Entwurf — die „Erörterungen,“ sind vor der Publication desselben geschrieben — hat bekanntlich beim Majestätsverbrechen und anderwärts einige Unterscheidung hineinamendirt. Aber für die Dauer ist auch damit nicht viel geholfen. Ueber kurz oder lang wird eine categorische Antwort auf die Frage erfolgen müssen: sind für das Bundesstrafrecht die ehemals souveränen deutschen Bundesländer überhaupt noch als individuelle Staatswesen, ihre Dynasten als souveräne Fürsten anzusehen, gegen

welche das Verbrechen selbständigen Hoch- und Landesverraths geübt und gedacht werden kann, oder ist dies nicht mehr der Fall? Die Bundesstaatlich-Constitutionellen, mit ihnen Herr Professor Heinze, bejahen selbstverständlich die erste Alternative; sie haben den Wortlaut der Bundesverfassung, den äußeren Schein des Bundesstaats und das historische Recht für sich. Sie halten fest an dem Gedanken, daß der den Particularstaaten verbliebene, an den Bund nicht ausdrücklich abgetretene Rest ihrer ehemaligen Hoheits-substanz ihnen fortgesetzt als selbständige, nicht von der Bundesgewalt abgeleitete Souveränität verblieben ist. Der preussisch-unitarische Standpunkt, ausgehend von der Realität der im Bunde thatsächlich wirkenden Kräfte, führt nothwendig zu dem entgegengesetzten Schluß. Darnach gibt es im Bunde nur noch eine wahrhafte Souveränität. Die der Krone Preußen. Die particularen Gemeinwesen sind bereits heute so aller wesentlichen staatlichen Kraft entkleidete Gebilde, im Recht wie in der Macht, dem Militärwesen wie der Gesetzgebung so sehr aller Individualität entbehrend, daß sie füglich nur noch als integrierende Bestandtheile der geltenden öffentlichen Bundesordnung, platterdings aber nicht mehr als Staaten im Strafrecht anzuerkennen sind. Des oeufs vidés ne sont plus des oeufs. Der Unsinn kann nicht von langer Dauer sein, daß nach Bundesstrafrecht der Deutsche, der dem Fürsten von Waldeck in seinem Ländchen eine Realinjurie zufügt, oder die „Staatsgeheimnisse“ von Braunschweig etwa an Preußen ausplaudert, oder sich für die Annexion des Staates „Neuß“ der älteren oder jüngeren Linie an den Nachbar begeistert, vor allen deutschen Gerichtshöfen wegen Hoch- und Landesverraths sich zu verantworten haben soll. Dem sächsischen Localpatriotismus kann darin immerhin einiges zu Gute gerechnet werden, wenn er im Interesse seiner Eigenart und Vergangenheit darauf besteht, es sei Sache der particularen Landesgesetzgebung, die gegen die höchst eigene particulare Staatsindividualität zu begehenden strafbaren Handlungen zu qualtsfreien und zu ahnden. Nur darf aus einer exceptionellen Rücksicht auf die im Jahre 1866 obwaltenden Verhältnisse des Königreichs Sachsen nicht eine generelle bundesstaatliche Prätenstion gemacht werden. Die Tage der particularen Staatsunterthänigkeit sind gezählt. Haben es sich schon im vorliegenden Entwurf die Senate der Freien Städte gefallen lassen müssen, aus der Reihe der souveränen Mächte strafrechtlich auszuscheiden, so wird der regierende hohe Adel deutscher Nation sich wohl auf dieselbe Wandlung vorzubereiten haben. Einer zukünftigen Revision des Bundesstrafrechts mag es dann vorbehalten bleiben, unter einen neuen Titel „Vergehen wider die Bundesordnung“ Alles zusammenzufassen, was zum Schutz der particularen und provinziellen Autonomie an besonderen strafrechtlichen Vorschriften erforderlich erscheint.

In einem folgenden Capitel wirft der Herr Verfasser einige sehr bemerkenswerthe Streiflichter auf das zukünftige Verhältniß des landesherrlichen Begnadigungsrechts zu der Reichs-Strafgesetzgebung. Siehe da, eine neue delicate Frage particularer Souveränität, welche durch das norddeutsche Strafgesetzbuch in Bewegung gebracht wird! Welche Gewähr einheitlicher Rechtsübung bietet schließlich die Codification, wenn neben dem durch die relativen Strafandrohungen ohnehin schon gegebenen Spielraum auch noch durch das seiner Natur nach absolut discretionäre Begnadigungsrecht von 22 Regierungen der willkürlichsten Handhabung der Strafgewalt Thür und Thor geöffnet bleibt? Und wie will man Collisionen zwischen der concurrirenden Einwirkung dieser Gnadengewalten vermeiden? Ich bekenne, daß mir zwar die Conclusion ad absurdum in der vorliegenden Schrift nicht haltbar erscheint, wonach fernerhin jede norddeutsche Regierung jedes von einem norddeutschen Gerichtshofe gefällte Strafurteil im Gnadenwege abändern könnte; denn offenbar kann die Competenz des landesherrlichen Begnadigungsrechts, solange ein solches überhaupt noch anzuerkennen ist, niemals weiter reichen, als die landesherrliche Strafgewalt in der Urtheilsfällung und dem Strafvollzug der territorialen Strafbehörden actuell wirksam geworden ist. Aber auch ohne diese in thesi immerhin discutabile Competenzfrage bleibt des Widerspruchs und des wahrscheinlichen Widerstreits genug in dem Rechtszustande übrig, daß neben einer mediatisirten Strafgesetzgebung der Einzelstaaten die negative Straffjustiz derselben in einem ungeschmälerten Begnadigungsrecht souverän fortbestehen soll. Die innere Logik der Dinge muß mit Nothwendigkeit dahin treiben, das landesherrliche Begnadigungsrecht ähnlichen Kompetenzbeschränkungen bezüglich der Höhe der zu erlassenden Strafen unterzuordnen, wie es mit der particularen Strafgesetzgebung nach dem Einführungsgesetz geschehen soll.

Das ist nun freilich eine Art gewaltthätiger Logik, welche ein deutscher Professor des Criminalrechts mit Recht verabscheuen muß. Aber glaubt Herr Professor Heinze ernsthaft, daß die von ihm in der sechsten Abhandlung gemachten Vorschläge einer correct bundesstaatlichen und wissenschaftlich methodischen Ausgleichung zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung nicht schon im gegenwärtigen Augenblick von den Thatfachen perhorrescirt sind? Man kann nicht ohne melancholische Anwandlung Betrachtungen lesen, die so unerschütterlich an der Doctrin von den selbständigen „Staatspersönlichkeiten“ im Bunde festhalten. „Es gibt keine empfindlichere Beeinträchtigung der Autonomie eines Staates, als die Entziehung des Rechts, über Verbrechen gegen die eigene Person und deren Organe Bestimmungen zu treffen.“ „Die Staatspersönlichkeit wird durch den Verlust dieses Stückes der Gesetzgebung im innersten Wesen getroffen und verletzt.“ „Soweit die Rechts-

sphäre das Bundes reicht, so weit geht naturgemäß die Strafgesetzgebung des Bundes; soweit das Einzel- und Sonderleben des Einzelstaates sich erstreckt, soweit sollte von Rechtswegen auch die Strafgesetzgebung desselben reichen. Oder ist in seinem individuellen Rechtskreis der Einzelstaat ein niedrigeres staatliches Wesen, als der Bund in dem seinigen?" Und da man am Schreibtisch wie auf dem Katheder sich des Privilegiums zu erfreuen pflegt, auf die zuversichtlichsten rhetorischen Fragen niemals durch die Aeußerungen Andersdenkender interpellirt zu werden, so knüpfen sich an jene Betrachtungen ungezwungen die Postulate: die Amtsverbrechen und eigentlichen Staatsverbrechen, soweit sie lediglich Angriffe auf den Einzelstaat und seine Organe enthalten, aus der Bundesstrafgesetzgebung auszuschneiden.

Die praktische Folgerung auf die gemeinen Verbrechen der Landesbeamten — denn um diese, nicht etwa um die Disciplinarvergehen handelt es sich im Sinne des Herrn Verfassers — ist ebenso bemerkenswerth, wie neu. Die Consequenz scheint wirklich unabweisbar, daß, da der Landesbeamte in seiner ganzen Amtsexistenz, seiner Anstellung, Besoldung, seinen Amtspflichten ausschließlich seiner Territorialgewalt unterstellt ist, auch nur diese über die Strafbarkeit seiner Amtsdelictes befinden kann. Wohin sollte es mit Deutschland kommen, wenn, etwa ex foro deprehensionis, ein Hamburger Gericht über Amtsmißbrauch eines Berliner Polizei-Präsidenten oder ein Coburger Staatsanwalt über Amtsuntreue eines Dresdener Cassenbeamten ein Strafverfahren eröffnete! Es wird zwar bei diesen Beispielen dem Herrn Verfasser nicht entgangen sein, daß in der gegenwärtigen preussischen Criminalpraxis alle Tage Fälle vorkommen können, in denen ein preussisches Gericht z. B. in Köln einen verbrecherischen Communalbeamten z. B. aus Königsberg aburtheilen muß, dessen Amtssphäre ihm nach Art und Wesen ferner liegt, als es die Beziehungen zwischen Hamburg und Berlin, Dresden und Coburg mit sich bringen. Aber allerdings sind ja preussische Communalbeamte mittelbare Staatsdiener, und es wäre Schade um unsere historisch-politischen Staatsindividualitäten, wenn ihre Beamten auch einmal als mittelbare Organe der deutschen Centralgewalt strafrechtlich behandelt würden.

Vortrefflich und der höchsten Beachtung werth sind dagegen die Ausgleichsvorschläge der Schrift für das Gebiet des Polizeistrafrechts. Mit diesem Gegenstande gewinnt der Herr Verfasser wieder den festen Boden wissenschaftlicher Kritik, um ihn für die folgenden strafrechtlichen Abhandlungen nicht mehr zu verlassen. Dem Criminalisten wird hier entschieden das Gründlichste, Scharfsinnigste und Beste geboten, was die Gelegenheitsliteratur über den Entwurf des norddeutschen Strafrechts bisher zu Tage gefördert hat. Es darf lebhaft bedauert werden, daß dem Vorwort der „Erörterungen“ kein früheres Datum vorgesetzt werden konnte, als der 17. Januar

1870. Daß der Bundesrath dem Art. II. und III. des Einführungsgesetzes eine den Anschauungen unserer Schrift entsprechende Fassung gegeben hat, dürfte hiernach zunächst als der einzige Erfolg einer werthvollen wissenschaftlichen Arbeit zu verzeichnen sein. Im Reichstag werden politische Prinzipien vielleicht mit einigem Geräusch aufeinanderplätzen. An dem Detail zu bessern wird es voraussichtlich ebenso an Zeit, wie an Neigung fehlen.

D. M.

Stiftungsrechts-Reform.

In die Willkür des Stifters hat der Staat bisher in der Regel nur eingegriffen, um sich und die Interessen der Gesellschaft im Allgemeinen gegen kirchliche Uebergrieffe zu schützen. Jetzt beginnt sich die Forderung an ihn vom Standpunkt rationaler Armenpflege zu erheben, wobei es denn freilich nicht leicht ausbleiben kann, daß die Kirche in Mitleidenschaft geräth. Aber neue Beweggründe und Aussichten färben vermöge des veränderten Ausgangspunkts den alten Kampf. Eine anders geartete Bewegung für Stiftungs-Reform, als sie z. B. Belgien und Piemont ihrer Zeit durchgemacht haben, fängt an durch Deutschland ihre Wellenlinien zu erstrecken.

Zuerst hat sie sich schon vor reichlich einem Vierteljahrhundert Lübeck's bemächtigt. Das ehemalige Haupt der Hansa erfreut sich des zweifelhaften Segens, ein ganz außerordentlich großes Stiftungsvermögen zu besitzen. Sie blühte am üppigsten gerade in der Zeit, wo die öffentliche Freigebigkeit, zumal in protestantischen Gegenden, vorzugsweise die Richtung auf Fürsorge für die Armen annahm; und seitdem in Folge dessen zahlreiche bedeutende Wohlthätigkeitsstiftungen gemacht wurden, hat die Stadt nicht nur an Reichthum und Gedeihen, sondern selbst an Bevölkerung abgenommen. Die deponirten Fonds vertheilen folglich ihre Zinsen jetzt auf eine geringere Volksmenge als für die sie ursprünglich bestimmt waren. Nun denke man sich, was daraus hervorgehen mußte, wenn dieses Wohlthätigkeitscapital in zahlreiche einzelne Stiftungen zerfiel, jede derselben aber vollkommen unabhängig dastand und ihren besonderen Verwalter hatte. An die Beobachtung gleicher Grundsätze, ja an die durchgängige Beobachtung von Grundsätzen überhaupt war natürlich nicht zu denken. Jeder Stiftungsverwalter folgte seinen eigenen Gesichtspunkten. Keiner wußte vom Andern oder kümmerte sich um den Andern. Dreiste und verschmizte Personen vermochten sich ihre Lebensnoth-